



Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirkes
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-
Fürstenried-Solln Herr Dr. Ludwig Weidinger
BA-Geschäftsstelle Süd
Meindlstr. 14
81373 München

**Geschäftsbereich 2 Verkehrs- und
Bezirksmanagement, Dauerhafte
Verkehrsordnungen und
Technischer Dienst
MOR GB 2.211**

Sendlinger Str. 1
80331 München
Telefon:
Telefax:
Dienstgebäude:
Implerstr. 9

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
18.06.2021

Thalkirchen fußgängerfreundlicher und lebenswerter machen

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02303 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirks 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln
vom 11.05.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Weidinger,

wir kommen zurück auf den Antrag des Bezirksausschusses vom 11.05.2021.

Der Antrag zielt darauf ab, die Höchstgeschwindigkeit in der Pognerstraße auf 30 km/h zu reduzieren. Begründet wird der Antrag mit der hohen Verkehrsdichte und der Möglichkeit für Fußgänger, die Straße bei niedrigerer Geschwindigkeit leichter queren zu können.

Nach Prüfung des Antrags teilen wir Ihnen bzgl. Möglichkeiten der Einführung von Tempo 30 Folgendes mit:

Der Gesetzgeber hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften grundsätzlich auf 50 km/h festgelegt (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO). Die Straßenverkehrsbehörde kann von dieser Norm nur dann abweichen, wenn besondere, in der Straßenverkehrsordnung definierte Gründe vorliegen.

Lt. Verkehrsentwicklungsplan der Landeshauptstadt München ist die Pognerstraße eine örtliche Hauptverkehrsstraße mit maßgebender Verbindungsfunktion. Die Einbeziehung in eine Tempo 30-Zone ist daher ausgeschlossen (§ 45 Abs. 1c StVO).

Um eine Tempo 30-Einzelfallregelung zu treffen, sind besondere Umstände notwendig, welche dies zwingend gebieten. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur dort angeordnet werden, wo auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 StVO).

Laut Auskunft der Polizei ist die Unfallsituation in der Pognerstraße insgesamt unauffällig.

Auch zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm kann die Straßenverkehrsbehörde die Benutzung von Straßen beschränken. Anhaltspunkte für die bestehende Verkehrslärmbelastung für das Umfeld der Pognerstraße könn(t)en sich aus den Lärmkarten ergeben, die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt auch zur Verfügung gestellt werden (auch online: <http://www.umweltatlas.bayern.de>). Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Grenzwerte werden eingehalten.

Alles in allem fehlt es an einer ausreichenden Begründung für eine Limitierung der gesetzlich festgelegten innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit: Es liegen weder besondere Gefahren noch eine unzumutbare Lärmbelastung vor.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass durchaus eine Überquerung der Pognerstraße auf Höhe Zennerstraße möglich ist. Zum Einen kann die Straße hier unterquert werden. Zum Anderen kann auch oberirdisch über die beidseitig vorhandenen Gehwegvorstreckungen eine – bei Anwendung der im Straßenverkehr notwendigen Sorgfalt – Querung erfolgen.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
MOR GB 2.211